

Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen

Vom Volke angenommen
am 26. Oktober 1958¹

Art. 1

Der Kultussteuerpflicht unterliegen die nach dem kantonalen Steuergesetz vermögens- und erwerbssteuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind juristische Personen mit konfessionellen Zwecken sowie die auf konfessioneller Grundlage geführten Bildungs-, Erholungs- und Heilstätten, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 2

Der Kanton erhebt gleichzeitig mit der Kantonssteuer von den in Art. 1 genannten juristischen Personen zu Handen der staatlich anerkannten Landeskirchen einen jährlichen Zuschlag zur einfachen kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer von 10.5 Prozent.

Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 3

Die Erträge dieses Steuerzuschlages sind den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung zuzuweisen.

Die zuständigen Organe der Landeskirchen ordnen die Verwendung dieser Mittel.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

¹ Mit Revision des Art. 2 Abs. 1 vom 30. November 2003